

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Zunftarchiv der Freien Narrenzunft Hausach. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Förderverein Zunftarchiv der Freien Narrenzunft Hausach e. V. ".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hausach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung von fastnächtlicher Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung kultureller Projekte und Vorhaben, die den fastnächtlichen, kulturellen Bereich betreffen.
2. Der Verein unterstützt die Freie Narrenzunft Hausach e. V. bei dem Aufbau, der Einrichtung, der Gestaltung und Unterhaltung eines Zunftarchivs.
3. Der Verein sammelt und beschafft für das Zunftarchiv historische Gegenstände und Dokumente, die auf die Freie Narrenzunft Hausach e. V. und die örtliche Fastnacht bezogen sind.
4. Der Verein trägt dazu bei, die Geschichte der Freien Narrenzunft Hausach e. V. und der örtlichen Fastnacht der Bevölkerung und den Besuchern des Zunftarchivs zu vermitteln.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke · im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
9. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat oder juristische Person werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das

Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Personen muss der Erziehungsberechtigte sein schriftliches Einverständnis zum Aufnahmeantrag geben.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, sowie durch Streichung von der Mitgliederliste.

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck, Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Sachgegenständen - die in das Eigentum des Vereins überlassen wurden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt in voller Höhe fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- dem Vereinskassierer
- dem Schriftführer
- Beisitzer
- Beisitzer
- Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Vereinskassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 2. Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Jahresbericht;
- b) Wahlen;

- c) Kassenbericht;
- d) Kassenprüfung;
- e) Genehmigung der Haushaltsführung und der künftigen Haushaltsführung;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Bestimmung einer Beitragsordnung;
- h) Satzungsänderungen;
- i) Auflösung des Vereins.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Mitglieder soweit diese das 16. Lebensjahr vollendet haben bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern verlangt werden.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der Gründe beantragt wird.

§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Stadt Hausach durch den Vorstand einzuberufen.

§ 13 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen der Freien Narrenzunft Hausach e. V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des örtlich zuständigen Finanzamts einzuholen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am Dienstag, 22. Februar 2000 beschlossen.